

Informationen aus dem Junkerhof Gemeinderatsbeschlüsse allgemein

Ratssitzung vom 25. Juni 2019

Gesetze, Reglemente, Verträge, Vernehmlassungen, Bestimmung der touristischen Orte

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bestimmt der Staatsrat alle zwei Jahre nach Anhören des Vorstandes der Region Oberwallis und der Gemeinderäte durch Beschluss die Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, allfällige Änderungen der gegenwärtig anerkannten touristischen Orte bis zum 19. August 2019 bekanntzugeben.

Diese Vernehmlassung wird alle zwei Jahre durchgeführt. Bei der Vernehmlassung im Jahr 2017 hat der Gemeinderat beantragt, das gesamte Gemeindegebiet von Naters in die Liste der touristischen Orte aufzunehmen. Im Weiteren wurde angeregt, das gesamte Territorium des Kantons zum touristischen Ort im Sinne von Artikel 9, Abs. 3 BewG zu erklären. Es soll den Gemeinden dann freigestellt werden, einzelne Gebiete ihres Gemeindeterritoriums aus der Liste zu streichen. Damit sollen einerseits der Tourismus gefördert und andererseits die alten Dorfkerne belebt werden.

Der Kanton ist auf die Vorschläge der Gemeinde Naters im Jahr 2017 nicht eingetreten und die touristischen Orte auf dem Gemeindegebiet von Naters sind weiterhin folgende: Birgisch, Mund, Blatten, Tschuggen, Rischinen, Täätschen, Egga, Bäll, Belalp, Geimen, Mehلبaum, Wieri und Hegdorn. Der Rat ist damit einverstanden.

Schulgeld, Information Bundesgerichtsentscheid Schulgeld

Mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2017 wurde die in Art. 19 der Bundesverfassung verankerte Auslegung des unentgeltlichen Unterrichts in der obligatorischen Schulzeit präzisiert und betont, dass sich diese auf alle notwendigen Mittel erstreckt, die unmittelbar dem Zweck der obligatorischen Schulzeit dienen. Der Kanton Wallis hat die Öffentlichkeit und die Schulen anfangs Mai 2019 mittels einer Medienmitteilung informiert. Er gewährt den Gemeinden aufgrund des Urteils des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2017 einen Pauschalzuschuss von 90 Franken pro SchülerIn der obligatorischen Schulzeit pro Schuljahr. Die Folgen dieses Entscheids und seiner Umsetzung in den Walliser Schulen wurden untersucht. Das Wallis möchte die ausserhalb der Stundentafel stattfindenden Aktivitäten (Sportaktivitäten, kulturelle Besuche, Lager usw.) beibehalten, die integrierender Bestandteil des Programms der Schüler sind und deren Ziele im Lehrplan enthalten sind. Die Gewährleistung einer gerechten Anzahl von Schulaktivitäten für alle Walliser Schülerinnen und Schüler je nach ihrer Bildungsstufe muss ebenfalls gesichert sein.

Die Schulleitung hat in Absprache mit den Verantwortlichen der Gemeinde und diversen Lehrpersonen dieses Anliegen besprochen und einen Vorschlag ausgearbeitet. Die Schülerinnen und Schüler werden jeweils zu Beginn des Schuljahres mit den notwendigen Schulmaterialien ausgerüstet. Anfallende Kosten im Bereich Mobilität und ausserschulische Aktivitäten werden von der Gemeinde übernommen. Die Schulleitung geht davon aus, dass der Gemeinde zusätzliche Kosten in der Höhe

von zirka 250'000 Franken pro Jahr entstehen (abzüglich Subventionsbeitrag des Kantons von zirka 90'000 Franken). Diesen zusätzlichen Betrag von zirka 160'000 Franken gilt es in den Voranschlag 2020 und die folgenden Jahre aufzunehmen. Der Bundesgerichtsentscheid hat auch Einfluss auf die laufende Verwaltungsrechnung 2019, da die Kosten für den Herbst 2019 so nicht voraussehbar waren. Entsprechende Gesuche für Nachtragskredite werden im Herbst 2019 eingereicht. Der Rat nimmt dies zur Kenntnis.

Naters, 25 Juni 2019 / BE